

## **Beschlussvorlage**

Abteilung: Bauverwaltung/Facility Management

Aktenzeichen: 60 42 04

Wildau: 02.03.2015/17.03.2015

---

Beratung: x Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Liegenschaften	Sitzung am: 16.03.2015
x Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am: 17.03.2015
x Hauptausschuss	Sitzung am: 14.04.2015

Beschluss: x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 28.04.2015
	Beschluss-Nr.: S 05/110/15

---

**Betreff:** Erlass der Niederschlagswasserentsorgungssatzung

### **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt**

die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) gemäß Anlage.

### **Begründung:**

Gemäß § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) haben die Gemeinden die Pflicht zur Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, zu dem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch das Niederschlagswasser zählt.

Anstelle der Gemeinden sind gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, soweit dies in einer entsprechenden Satzung nach § 54 Abs. 4 BbgWG vorgesehen ist.

Diese Pflichtaufgabe hat bisher der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden wahrgenommen. Diese Verfahrensweise wurde jedoch von der Kommunalaufsicht beanstandet, da die Satzungshoheit ausschließlich den Gemeinden obliegt, welche jedoch Dritte als Erfüllungsgehilfe zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung beauftragen können.

Mit der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.10.2014 ist der MAWV nur noch für die Schmutzwasserentsorgung zuständig, also für das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Dies umfasst nicht mehr die Entsorgung des Niederschlagswassers.

Demnach ist die Stadt Wildau verpflichtet, rückwirkend zum 01.01.2015 eine entsprechende Niederschlagswasserentsorgungssatzung zu erlassen.

Die Aufnahme und Ableitung des auf den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers über öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlagen ist gemäß § 15 gebührenpflichtig. Der Erlass der

Niederschlagswasserabgabensatzung ist nach Vorlage einer Gebührenkalkulation für das Stadtgebiet Wildau vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zunächst keine.

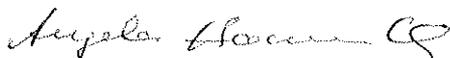
Bei Erlass der Niederschlagswasserabgabensatzung können entsprechende Einnahmen erzielt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... 8 .....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) ..... 0 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



# **Satzung**

## **über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Stadt Wildau**

### **(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. Teil I/14, Nr. 20, S.1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 28.04.2015 mit Beschluss-Nr. S 05/100/15 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entwässerungsantrag und -genehmigung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 11 Haftung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Gebühren und Kostenersatz
- § 16 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadt Wildau betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers selbstständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wildau erfasst gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- 3) Sämtliche öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im Stadtgebiet bilden eine einzige öffentliche Einrichtung im Rechtssinne. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.
- 4) Die Stadt Wildau ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- 5) Die Stadt Wildau kann sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- 2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- 3) Zu den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen zählen:
  - a) Regenwasserkanäle mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen
  - b) Straßenabläufe, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler
  - c) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und -teiche)
  - d) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.)
  - e) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen
  - f) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente
  - g) Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.

Zu den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- 4) Grundstücksanschlusskanäle sind die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftliche Einheit).
- 5) Hausanschlusskanäle sind die Kanäle, die sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Zu den Hausanschlusskanälen gehören auch Revisionsschächte. Grundstücks- und Hausanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- 6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- 7) Als bebaute Flächen gelten die von Gebäuden inklusive deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die mit wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Pflastersteine).
- 8) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an die öffentliche Einrichtung der Stadt Wildau angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt anstelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück.

- 2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen die Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- 3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Wildau den Anschluss ablehnen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.
- 4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 6 dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Die Stadt kann einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- 2) Dies gilt auch für den Fall, dass mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtenwasser gerechnet werden muss oder durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können.
- 3) Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- 4) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Von der Verpflichtung gem. § 4 zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wildau einzureichen.
- 2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 6**

#### **Einleitungsbedingungen**

- 1) In die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
  - als Schmutzwasser definiert sind,
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

- 2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser im Sinne des Abs. 5 unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Wildau berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagsentwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 3) Grund,- Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Wildau unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- 4) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage sicher verhindert.
- 5) Die Abscheider müssen vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- 6) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Zustimmung waren.
- 7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

## § 7

### Entwässerungsantrag und -genehmigung

- 1) Die Stadt Wildau erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt Wildau zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:

- einen Erläuterungsbericht mit der Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand.
- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
- Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
- Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- 3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 4) Die Stadt Wildau kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Wildau ihr Einverständnis erteilt hat.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

- 1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Wildau, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.
- 2) Die Stadt Wildau kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Die Stadt Wildau kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Die Stadt Wildau hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Sie kann sich dafür auch Dritter bedienen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6) Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung der Stadt Wildau nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Insbesondere ist vor und während des Betriebs sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt, Fehlanlüsse und Verunreinigungen das Wasser auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind auszuschließen.

Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen der DIN 1997 1 bzw. 2 entsprechen.

- 2) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Wildau oder deren Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Die Grundstückseigentümer haben die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Wildau vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 4) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt Wildau umgehend mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- 5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Wildau auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 6 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. In diesem Fall kann er jedoch Kostenerstattung vom Verursacher beanspruchen.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung**

- 1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt Wildau unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt die - für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen - erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- 2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Wildau schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- 3) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Wildau ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Stadt Wildau sind zu befolgen.

## **§ 11**

### **Haftung**

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

- 2) Wer unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wildau durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Stadt Wildau haftet ~~nicht~~ für Schäden als Folge von
  - Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden;
  - Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Entwässerungsanlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten.

Es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Stadt Wildau oder dessen Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft verursacht worden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage anschließen lässt;
  - § 4 Absatz 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen ableitet;
  - § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag den Anschluss nicht vornimmt;
  - § 6 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
  - § 9 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - § 9 Absatz 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - § 10 Absatz 3 Beauftragten der Stadt Wildau nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - § 10 Absatz 1 und 2 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - § 11 Absatz 2 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Ausnahmen**

- 1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 14 Datenschutz**

- 1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wildau notwendig ist.

**§ 15**  
**Gebühren und Kostenersatz**

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Wildau Gebühren nach einer gesonderten Niederschlagswasserabgabensatzung.
- 2) Für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage wird nach Maßgabe einer gesonderten Niederschlagswasserabgabensatzung ein Kostenersatz erhoben.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wildau, den 28.04.2015

*U. Malich*  
.....

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015, ausgefertigt am 28.04.2015, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 28.04.2015

*U. Malich*

.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

